

Reglement

für die Ausstellung der Braunvieh-Auktionstiere vom 7. bis 17. Oktober 21

und

die 55. OLMA-Braunvieh-Auktion vom Dienstag, 12. Oktober 21

in St.Gallen



Reglement für die OLMA-Braunvieh-Auktion

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert während der elftägigen Ausstellungszeit diverse Tierschauen. Die Höhepunkte bilden die Vier-Rassen-Eliteschau mit Milchkühen der Rassen Braunvieh, Holstein, Fleckvieh und Jersey, die Braunviehauktion und eine permanente Ausstellung mit Fleischrindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

Den OLMA-Besucherinnen und -Besuchern wird mit diesen Attraktionen die Gelegenheit geboten, sich über die Nutztierhaltung allgemein und den aktuellen Stand der inländischen Tierzucht im Speziellen zu informieren. Zur besonderen Förderung des Absatzes von qualitativ hochwertigen Braunvieh-Tieren aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein werden am Dienstag, 12. Oktober rare Zuchttiere zum Kauf angeboten.

1. Zweck

Die OLMA veranstaltet zur Förderung des Absatzes von qualitativ hochwertigen Braunvieh-Tieren aus dem Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein zur Erleichterung des Viehankaufes sowie zur Demonstration von typischen und marktreifen Zuchttieren eine Zuchtvieh-Ausstellung mit Auktion.

2. Organisation

Für die Vorbereitung und Durchführung der Auktion sind die von der OLMA, den OLMA-Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein eingesetzte Tierausstellungskommission unter dem Präsidium von Heini Stricker, Mörschwil, und die ihr unterstellte OLMA-Auktionskommission unter dem Präsidium von Gerald Scherrer, Gams, verantwortlich. Mit den organisatorischen Aufgaben (Anmeldung, Einkauf, Transport, Abrechnung und Währschaftsverhandlungen, Verwertung von nicht verkauften Tieren etc.) sind die Nutz- und Schlachtviehgenossenschaft (NSG) und die graubündenVIEH AG beauftragt. Die NSG zeichnet als Übernahmeorganisation.

3. Durchführung

Auffuhr: Dienstag, 5. Oktober 10.00 – 13.00 Uhr

Falls Auktionstiere ausgetauscht werden müssen, so hat dies bis

spätestens Montag, 11. Oktober um 08.00 Uhr zu erfolgen.

Auktion: Dienstag, 12. Oktober ab 12.00 Uhr Abtransport: Dienstag, 12. Oktober ab 16.30 Uhr

4. Zulassungs- und Auffuhrbedingungen

Mitglieder von Braunviehzuchtgenossenschaften und -vereinen sind berechtigt, Tiere an die Braunviehauktion anzumelden.

- 4.1 Der Lieferant muss Eigentümer des Tieres sein und im Sinne von Art. 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung über einen anerkannten Betrieb verfügen.
- 4.2 Gesamthaft können 31 Tiere ausgestellt werden.
- 4.3 Betreffend Tierseuchenpolizei, Tierschutz und Eutergesundheit gelten die Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen (siehe Ziff. 11).
- 4.4 Um ein mögliches Restrisiko einer BVD-Infektion beim neugeborenen Kalb ausschliessen zu können, muss bei allen trächtigen Auktionstieren eine Serumblutprobe entnommen und

auf BVD-Antikörper untersucht werden. Dieses Ergebnis darf nicht älter als 30 Tage sein. Zudem muss für diese Tiere auch eine gültige Untersuchung auf BVD-Antigen (Virus) vorgelegt werden. Der Laborbericht muss vor der Tierauffuhr der Nutz- und Schlachtviehgenossenschaft (NSG) oder der graubündenVIEH AG zugestellt werden. Es wird empfohlen, die Blutproben für die IBR- und BVD-Antikörper-Untersuchung gleichzeitig im angegebenen Zeitfenster entnehmen zu lassen. Die jeweiligen Laborbefunde müssen zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden.

- 4.5 Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, für die kein Vorkaufsrecht besteht.
- 4.6 Die angemeldeten Tiere müssen dem aktuellen Zuchtziel entsprechen und zum Zeitpunkt der Anmeldung folgende Bedingungen erfüllen:

Merkmal	Rinder	Kühe	
Zum Zeitpunkt der Anmeldung:			
Gesamtzuchtwert (GZW):	mindestens 1000	mindestens 1000	
Zum Zeitpunkt der Auffuhr zudem:			
1. Laktation	-	mindestens 23 kg Tagesmilch	
2. Laktation	-	mindestens 28 kg Tagesmilch	

5. Anmeldung

Anmeldeformulare und Reglement sind zu beziehen bei:

- Nutz- und Schlachtviehgenossenschaft (NSG), äussere Lehmbergstrasse 6, 9633 Bächli (Hemberg), www.viehanmeldung.ch, Tel. 071 350 03 90
- graubündenVIEH AG, Bündner Arena 1, 7408 Cazis, www.agrischa.ch Tel. 081 254 20 10
- BrunaNet, www.braunvieh.ch

Anmeldeschluss ist der 13. August 2021.

6. Ankaufsbedingungen

- 6.1 Die Übernahmeorganisation (NSG) entscheidet über die Zukäufe. Sie übernimmt die Tiere im Rahmen der Vorschau mittels Verwertungsauftrag. Die Tiere sind auf den vereinbarten Zeitpunkt für den Transport an die OLMA bereitzustellen. Nutzen und Gefahr verbleiben bis zum Verlad beim Lieferanten.
- 6.2 Kann ein Tier aus zwingenden Gründen, wie Seuchenfall, Unfall oder Krankheit nicht geliefert werden, so ist dies durch ein tierärztliches Zeugnis nachzuweisen. Der Verwertungsauftrag fällt sodann für beide Seiten entschädigungslos dahin.
- 6.3 Der Steigerungserlös, mindestens jedoch der im Verwertungsauftrag vereinbarte Mindestpreis, abzüglich einer Verkaufsprovision von 5% des Steigerungserlöses, wird dem Lieferanten nach unbenutztem Ablauf der Währschaftsfrist ausbezahlt.

- 6.4 Muss ein Lieferant ein Tier aufgrund von **Währschaftsmängeln**, für die er verantwortlich ist, zurücknehmen, so hat er eine Provision von 1,5% des Steigerungserlöses an die Übernahmeorganisation zu bezahlen und für allfällige Schäden im Rahmen seiner Währschaftsverpflichtung aufzukommen.
 - Muss ein Minderungsanspruch des Käufers von der Übernahmeorganisation anerkannt werden, so reduziert sich der Erlös für den Lieferanten entsprechend (Viehwährschaft).
- 6.5 Der Lieferant hat der Übernahmeorganisation im Rahmen des Verwertungsauftrages dieselben **Währschaftsgarantien** zu leisten, wie sie die Übernahmeorganisation gegenüber dem Käufer an der Auktion leistet (Ziffer 8.).
- Sämtliche Tiere werden bei der Auffuhr einer tierärztlichen Kontrolle durch den Amts-Tierarzt unterzogen. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sowie Tiere die sich seit der Vorschau negativ entwickelt haben, werden zurückgewiesen. Der Verwertungsauftrag fällt sodann für beide Seiten entschädigungslos dahin. Allfällige Kosten für den Transport trägt der Lieferant. Muss ein Tier während der Ausstellung ausgetauscht werden, so trägt der Lieferant die Transportkosten.
 - Rückweisungen wegen Währschäftsmängeln und die entsprechenden Folgen gemäss Ziffer 6.5 bleiben vorbehalten.
- 6.7 Der Erlös für Stierkälber und Mast-Kuhkälber, welche in der Zeit zwischen Auffuhr und Versteigerung geboren werden, gehört dem Aussteller des Muttertiers. Sie werden nicht in der Arena versteigert.
 - Ein Zucht-Kuhkalb, welches in der Zeit zwischen Auffuhr und Auktion geboren wird, wird anschliessend an das Muttertier einzeln versteigert. Der Erlös des Kuhkalbes geht ebenfalls an den Verkäufer des Muttertiers.
 - Alle Kälber bleiben bis zum Ende der Ausstellung an der OLMA.
- 6.8 Nach der Auktion geborene Kälber gehören dem Käufer des Muttertieres.
 Ein allfälliger Rückkauf eines Kalbes durch den Lieferanten ist zwischen Käufer und Lieferanten direkt zu regeln.
- 6.9 Unterkunft, Fütterung und Pflege der Tiere während der Ausstellung ist Sache der OLMA. Das Milchgeld gehört der OLMA.
- 6.10 Tiere aus Biobetrieben werden im Tierausstellungskatalog wie folgt gekennzeichnet ("Biobetrieb").
- 6.11 Tiere aus Laufstallbetrieben werden im Tierausstellungskatalog wie folgt gekennzeichnet ("Laufstall gewohnt").
- 6.12 Tiere welche mit gesextem Sperma besamt wurden, werden im Tierausstellungskatalog wie folgt gekennzeichnet ("gesext trächtig").
- 6.13 Die durchschnittliche Zellzahl (Eutergesundheit) von Tieren mit abgeschlossenen Laktationen wird im Katalog aufgeführt.

7. Versteigerung

- 7.1 Ab Vertragsabschluss ist jeder Direktverkauf durch den Lieferanten und die Übernahmeorganisation untersagt. Die Tiere können während der üblichen Öffnungszeiten der Stallungen an der OLMA besichtigt werden.
- 7.2 Die Tiere werden durch das Personal der OLMA zur Versteigerung vorgeführt.
- 7.3 Wer ein Tier anlässlich der Versteigerung zum ausgerufenen Preis erwerben will, hat dies bei der Vorführung des betreffenden Tieres deutlich anzuzeigen bzw. in der Folge durch Preisangebote mitzubieten.
- 7.4 Den Lieferanten ist das Mitbieten und Mitbieten-lassen untersagt. Zuwiderhandelnde werden in den Folgejahren von der Viehlieferung ausgeschlossen.
- 7.5 Wer bei der Versteigerung durch die Auktionsleitung den Zuschlag erhält, ist Käufer und wird sofort Eigentümer des Tieres.
- 7.6 Der Käufer des Tieres hat nach dem Zuschlag den Kaufpreis in bar sofort oder bargeldlos innert 14 Tagen zu bezahlen.
 Die ersteigerten Tiere bleiben bis zum Abend des Auktionstages in der OLMA und können von den Käufern frühestens ab 16.30 Uhr gegen Vorweisung des Kaufvertrages übernommen werden.
- 7.7 Die bei der Auktion nicht verkauften Tiere verbleiben der Übernahmeorganisation.
- 7.8 Die Übernahmeorganisation ist am Abend des Auktionstages für den Verlad der Tiere besorgt. Sie haftet dabei nur für fachgerechten Verlad und Transport. Die Transportkosten an den Bestimmungsort trägt der Käufer.

8. Währschaft

- 8.1. Die Übernahmeorganisation und die OLMA gewähren dem Käufer eines Auktionstieres folgende Währschaftsgarantie:
 - 8.1.1 "Gesund und recht", mit der Frist von 9 Tagen ab Anhandnahme des Tieres für die Geltendmachung einer allfälligen Mängelrüge.
 - 8.1.2 Für Eutererkrankungen, welche sich die Tiere während der Ausstellung zuziehen, kann der Lieferant nicht haftbar gemacht werden.
 - 8.1.3 Milchertrag gemäss Kaufvertrag bei leistungsgerechter Fütterung, mit einer Frist von 9 Tagen ab Anhandnahme des Tieres für die Geltendmachung einer allfälligen Mängelrüge.
 - 8.1.4 Entspricht ein Tier nach der Abkalbung nicht den Vorstellungen des Käufers und wird das Tier innerhalb von drei Wochen nach der Abkalbung geschlachtet, so erhält der Käufer nach Vorweisen einer Schlachtbestätigung eine Entschädigung von Fr. 500.00 auf den Kaufpreis, sofern er im selben Kalenderjahr ein trächtiges Rind oder eine Kuh an einer Auktion in Cazis, Sargans oder Wattwil ersteigert.
- 8.2 Allfällige Fehler betreffend die Angaben im Katalog werden bei der Vorführung des Tieres ausdrücklich bekannt gegeben.

- 8.3 Die Geltendmachung einer Mängelrüge richtet sich nach Art. 202 OR und nach der Verordnung betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel. Insbesondere hat der Käufer mit eingeschriebenem Brief innerhalb der festgesetzten Fristen und unter Vorlage allfälliger Unterlagen, welche den Mangel belegen, beim zuständigen Gericht seines Wohnortes vorsorglich ein Vorverfahren zur Untersuchung des Tieres durch einen Sachverständigen zu beantragen.
- 8.4. Der Lieferant des Tieres hat gegenüber der Übernahmeorganisation die Währschaftsgarantie gemäss den Ziffern 8.1.1 bis 8.1.3 schriftlich zu leisten. Für die Übernahmeorganisation läuft die Frist zur Geltendmachung einer allfälligen Mängelrüge gegenüber dem Lieferanten erst mit dem Ablauf der Fristen gemäss den Ziffern 8.1.1 bis 8.1.3 ab.

Der Lieferant hat der Übernahmeorganisation allfällige Fehler in den im Katalog enthaltenen Angaben über Trächtigkeitsdauer und Milchmenge rechtzeitig vor der Versteigerung zu melden.

Der Lieferant haftet nicht für Fehler und Mängel, die nach erfolgtem Verlad auf dem Transport nach St.Gallen und während der Ausstellung entstehen.

9. Versicherung

Die OLMA versichert die Tiere zwischen Anhandnahme durch die Übernahmeorganisation und Anhandnahme des Tieres im Stall des Käufers, sofern dieser auf Schweizer Boden oder auf Boden des Fürstentums Liechtenstein steht, andernfalls bis zur Landesgrenze. Der Umfang der Haftung geht nicht über die Leistungen der von der OLMA abgeschlossenen Tierversicherung hinaus.

10. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Reglement wird ein Schiedsgericht eingesetzt, welchem je ein Vertreter der Parteien und der Präsident des Kantonsgerichtes St.Gallen angehören. Die Entscheide des Schiedsgerichtes sind endgültig.

11. Tierseuchenpolizei, Tierschutz und Eutergesundheit

Die Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen vom 9. Juli 2021 sind verbindlich und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

12. Anerkennung des Reglements

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung bzw. mit dem Bieten auf ein Tier, anerkennen Lieferanten und Käufer die Bestimmungen dieses Reglements.

OLMA-Tierausstellungskommission OLMA-Auktionskommission

Präsident Vizepräsidentin Präsident

Heini StrickerChristine BoltGerald ScherrerMeisterlandwirtDirektorin Olma MessenMeisterlandwirt

St.Gallen, 6.7.21



Veterinärdienst



Zusatzvorschriften OLMA 2021

7. – 17. Oktober 2021 Ausstellungsgelände der OLMA Messen in St. Gallen

Stand	9. Juli 2020
Zuständigkeit	Abteilung Amtliche Tierärzte

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) Blarerstrasse 2 9001 St.Gallen T 058 229 28 70 F 058 229 28 80 info.avsv@sq.ch www.avsv.sq.ch

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St. Gallen unter Einbezug der OLMA-Tierausstellungskommission (TAK) und des Ausstellungstierarztes in Ergänzung zu den Weisungen und Vorschriften für die Auffuhr von Tieren an Veranstaltungen vom 5. Juni 2020 erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere. Die Entscheide und Vorgaben der TAK Sitzung vom 6. Juli 2021 sind Bestandteil dieser Zusatzvorschriften.

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Auffuhr und die amtstierärztliche Überwachung der Ausstellung ist Dr. med. vet. Matthias Diener vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zuständig (Tel: 058 229 28 00, Email: info.avsv@sg.ch).
- 1.2. Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist rechtzeitig (vor Mitte September 2021) beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen einzuholen.
- 1.3. Die Zusatzvorschriften gelten sinngemäss auch für Tiere, die von kommerziellen Ausstellern an die OLMA gebracht, sowie für Tiere, die an einer Sonderschau gezeigt werden.

2. Zusätzliche Weisungen zu den einzelnen Tierarten

2.1. Rindvieh

- 2.1.1. Für jedes Tier der Rindergattung muss bei der Auffuhr ein durch den Tierhalter vollständig ausgefüllter und unterschriebener Zulassungsschein abgegeben werden.
- 2.1.2. Alle aufgeführten Tiere der Rindergattung, welche auf dem OLMA-Gelände über Nacht oder länger eingestallt werden, müssen vorgängig negativ auf IBR-Antikörper untersucht werden. Das Laborresultat darf nicht älter als 30 Tage sein und muss zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr dem amtlichen Tierarzt abgegeben werden. Der Tierhalter bestätigt auf dem Begleitdokument mit dem Ankreuzen der Position «Seuchenfreiheit» und «Tiergesundheit» unterschriftlich, dass nur Tiere aus klinisch absolut unverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Zudem attestiert er, dass in den 21 Tagen vor der Auffuhr in seinem Bestand keine Tiere an Atemwegserkrankungen litten.

20210709_Zusatzvorschriften_0LMA_2021 1/2



- 2.1.3. Für alle Tiere der Rindergattung muss ein Laborresultat auf BVD-Antikörper (AK) und BVD-Virus (Antigen / AG) vorliegen. Tiere mit positivem Befund auf BVD-Antikörper müssen vor der Auffuhr vom AVSV abgeklärt werden, Tiere mit positivem Befund auf BVD-Virus sind von der Ausstellung ausgeschlossen; aus dem betroffenen Bestand dürfen auch sonst keine Tiere an die OLMA aufgeführt werden. Die Laborergebnisse dürfen nicht älter als 30 Tage sein. Die jeweiligen Laborbefunde müssen zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden (TAK).
- 2.1.4. Kälber, die an der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter markiert und zusätzlich mit einer Ohrstanzprobe auf BVD-Antigen getestet werden.
- 2.1.5. Es dürfen nur eutergesunde Tiere aufgeführt werden. Tiere, welche im Schalmtest ++ / +++ positiv reagieren, werden nicht zugelassen. Beim letzten Melkakt vor dem Abtransport in Richtung St.Gallen ist entsprechend das Euter zu kontrollieren und ein Schalmtest durchzuführen. Das Ergebnis ist auf dem Zulassungsschein zu notieren (TAK).
- 2.1.6. Bei laktierenden Kühen wird nach der Auffuhr eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vorgenommen. Tiere mit einem positiven Resultat, deren Milch somit nicht verkehrstauglich ist, werden zurückgewiesen.
- 2.1.7. Laktierende Kühe, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mit Medikamenten behandelt werden müssen, deren Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen nicht aufgeführt werden.
- 2.1.8. Die Verwendung von Oxytocin zum Erleichtern des Melkens geschieht nach Genehmigung und unter Kontrolle des Ausstellungstierarztes.
- 2.1.9. In der Halle 7 oder im Aussenbereich der Halle 7 muss eine geeignete Abkalbebox eingerichtet sein, damit Kühe jederzeit für die Geburt abgesondert werden können.
- 2.1.10. Kälber dürfen bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden. Das AVSV empfiehlt, ab der Auffuhr der Tiere zwei Kälber in der Gruppenhaltung einzustallen.

2.2. Schafe

- 2.2.1. Wegen der Gefahr einer Coxiellen- und / oder Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die weniger als 20 Tage vor der Ausstellung verworfen haben, oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.
- 2.2.2. An der OLMA präsentierte Lämmer dürfen nur mit ungekürzten Schwänzen aufgeführt werden.

2.3. Schweine

2.3.1. Ferkel, welche während der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der Ausstellung korrekt markiert werden.

2.4. Equiden

2.4.1. Pferde müssen korrekt gegen Pferdeinfluenza / Skalma geimpft sein.

Dr. A. Fritsche Kantonstierarzt und Amtsleiter

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Veterinärdienst

Auffuhr von Tieren an Veranstaltungen

Weisungen und Vorschriften

Stand	5. Juni 2020
Zuständigkeit	Abteilung Amtliche Tierärzte

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) Blarerstrasse 2 9001 St.Gallen T 058 229 28 70 F 058 229 28 80 info.avsv@sg.ch www.avsv.sg.ch

Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St.Gallen erlässt folgende Weisungen für das Aufführen von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine-, Kameliden- und Pferdegattungen an Ausstellungen, Märkten, Schauen und ähnlichen Anlässen (im Folgenden zusammengefasst «Veranstaltungen» genannt). Im Wesentlichen handelt es sich um eine Zusammenstellung der geltenden Vorschriften und Weisungen des Bundes. Ausgenommen davon sind Pferdesportveranstaltungen.

1. Grundlagen

- Eidgenössisches Tierseuchengesetz (SR 916.40, abgekürzt TSG)
- Eidgenössische Tierseuchenverordnung (SR 916.401, abgekürzt TSV)
- Kantonales Veterinärgesetz (sGS 643.1, abgekürzt VetG)
- Kantonale Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12, abgekürzt VTG)
- Eidgenössisches Tierschutzgesetz (SR 455, abgekürzt TSchG)
- Eidgenössische Tierschutzverordnung (SR 455.1, abgekürzt TSchV)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02, abgekürzt LGV)
- Empfehlung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zur Harmonisierung der seuchenpolizeilichen Anordnungen auf Märkten, bei Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klauentieren (BLV, Version 02.10.2001)
- Technische Weisung über Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Viehmärkten, bei Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klauentieren (BLV, Version 18.11.2019)
- Technische Weisungen über die seuchenpolizeilichen Anordnungen bei Veranstaltungen mit Beteiligung von Tieren aus dem Ausland (BLV, Version 24.04.2017)
- Vollzugshilfe zum Tiertransport der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) unter Mitwirkung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und des Bundesamts für Strassen (ASTRA) (VSKT, Version 1.0, 24.01.2018)
- Milchviehausstellungen: Ausstellungsreglement der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR, aktuelle Version)

20200605_Vorschriften_für_die_Auffluhr_von_Tieren 1/6



2. Definitionen

Lokal: Veranstaltungen mit Tieren aus dem gleichen Wahlkreis¹.
 Regional: Veranstaltung mit Tieren aus dem Kanton St.Gallen.
 Überregional: Veranstaltungen mit Tieren aus der ganzen Schweiz und

Fürstentum Liechtenstein.

International: Veranstaltungen mit Tieren aus der Schweiz und Ländern

der Europäischen Union.

3. Meldepflicht

3.1. Veranstaltungen sind dem AVSV mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich zu melden. Das **Meldeformular** kann unter folgendem Link von der AVSV Homepage (Veranstaltungen mit Nutztieren) heruntergeladen werden.

https://www.sg.ch/umwelt-natur/veterinaerwesen/praesentation-von-tieren--ausstellungen--maerkte--boersen-/veranstaltungen-mit-nutztieren.html

Bis vier Wochen vor der ersten Veranstaltung können Zuchtverbände jährlich Sammelmeldungen Ihrer Anlässe in digitalisierter Form dem AVSV einreichen.

Folgende Punkte sind bei der Meldung zwingend anzugeben:

Veranstaltung

- Name und Art der Veranstaltung
- Ort der Durchführung mit genauer Adresse und TVD-Nummer des Veranstaltungsortes
- · Datum Auf- und Abfuhr

Kontaktperson

- Name / Vorname, vollständige Adresse
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse)

Verantwortliche Person für die Auffuhr

- Name / Vorname, vollständige Adresse
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse)

Tiere

- Aufgeführte Tierarten, Anzahl und Herkunft (Kantone) der Tiere
- 3.2. Eine Bewilligung durch das AVSV ist erforderlich für regionale, überregionale und internationale Veranstaltungen (Siehe Pkt. 2) sowie für lokale Veranstaltungen, wenn sie länger als einen Tag dauern.

4. Tiergesundheit

- 4.1. Aufgeführte Tiere müssen aus seuchenfreien / seuchenunverdächtigen Beständen kommen und dürfen nicht krank, verletzt oder verunfallt sein.
- 4.2. Tiere, bei welchen ein klinischer Verdacht auf eine ansteckende Krankheit vorliegt, insbesondere Tiere, welche innerhalb von 10 Tagen vor der Veranstaltung abortiert haben, dürfen nur aufgeführt werden, wenn alle anzeigepflichtigen Krankheiten durch entsprechende Laboruntersuchungen ausgeschlossen werden konnten.

20200605_Vorschriften_für_die_Auffuhr_von_Tieren 2/6

¹ https://www.sq.ch/ueber-den-kanton-st-gallen/portraet-des-kantons-st-gallen-in-leichter-sprache/bevoelkerung-und-gemeinden-in-leichter-sprache.html



- 4.3. BVD (Bovine Virus-Diarrhoe): Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, die keiner Sperre unterliegen, aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen und mindestens seit 30 Tagen nur in BVD-freien Betrieben gestanden sind. Als BVD-freier Betrieb gilt eine Rinderhaltung, welche nicht gesperrt ist und in welcher keine verbringungsgesperrten Einzeltiere stehen.
- 4.4. Wenn bei der Auffuhr oder während der Veranstaltung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht, trifft die für die Veranstaltung verantwortliche Person alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer Verschleppung der Seuche. Sie meldet die Vorkommnisse umgehend dem AVSV und befolgt dessen Anordnungen.
- 4.5. Ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere sind auf Kosten der Tierhalterin / des Tierhalters zu isolieren.
- 4.6. Tiere während dem Geburtsablauf sind von den anderen Tieren an der Veranstaltung abzusondern.
- 4.7. Alle Aborte während der Veranstaltung sind unverzüglich dem Tierarzt (Pkt. 8.3.) zu melden. Entsprechende Tiere sind sofort zu isolieren und es sind Proben zu nehmen, um die Abortursache gemäss TSV abzuklären.
- 4.8. Bei ungünstiger Seuchenlage kann der Kantonstierarzt weitere Untersuchungen und Massnahmen anordnen, oder gegebenenfalls die Bewilligung entziehen.

5. Tierschutz

- 5.1. Der Umgang mit Tieren an Veranstaltungen wird im Art. 30a TSchV geregelt.

 ¹ Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.
 - ² Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:
 - a. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;
 - b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht; und
 - c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.
 - ³ Werden die Tiere von der Veranstalterin betreut, so muss sie eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen und eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnen. Diese muss fachkundig und während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.
 - ⁴ Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:
 - a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
 - b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele gezüchtet wurden; und
 - c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.
 - ⁵ Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende den Pflichten nach Absatz 4 nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.
 ⁶ Die Liste nach Absatz 2 Buchstabe a ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

20200605_Vorschriften_für_die_Auffuhr_von_Tieren 3/6



- 5.2. Gemäss TSchV sind unter anderem folgende Handlungen verboten:
 - das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern;
 - mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter und lange Zwischenmelkzeiten, welche die natürliche Form des Euters verändern, oder zu einem unnatürlichen Füllungszustand führen;
 - das Einsetzen von Fremdkörpern zu Präsentationszwecken;
 - das enge Einbinden der Sprunggelenke und der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke zu Präsentationszwecken;
 - das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen in den Pansen mittels Sonde zu Präsentationszwecken:
- 5.3. Die Tiere müssen während der Veranstaltung in aufrechter Körperhaltung stehen können. Das Anbinden an Hornstrick oder Nasenring ist verboten.
- 5.4. Im Aufenthaltsbereich der Tiere müssen die Böden gleitsicher sein.
- 5.5. Vorbereitung der Tiere:
 - Sofern keine Relevanz für die Gewinnung von Lebensmitteln vorliegt, ist die Anwendung von Kosmetika, die weder Reizungen noch Schäden verursachen, erlaubt.
 - Gemäss Art. 10 LGV hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass Lebensmittel durch Mikroorganismen, Rückstände und Kontaminanten nicht nachteilig verändert werden. Entsprechend dürfen bei der Gewinnung von Milch, die als Lebensmittel eingesetzt oder der Produktion von Milchprodukten zugeführt wird, keine Kosmetika am Euter angewendet werden. Erlaubt sind Melkfett und Speiseöl.
 - Solange das Wohlbefinden der Tiere nicht negativ beeinflusst wird, kann zur äusserliche Versiegeln der Zitzen Kollodium 8% eingesetzt werden.
 - Das Abschneiden der Tasthaare im Bereich des Kopfes wird nicht toleriert.
 - Der Einsatz von Sprays im Kopfbereich der Tiere ist verboten.
- 5.6. Falls an einer Veranstaltung zusätzlich ein Streichelzoo / ein für das Publikum zugängliches Gehege mit Tieren vorgesehen ist, muss dies dem AVSV separat gemeldet werden.
 - Das Meldeformular für Streichelzoos kann über den Link unter Pkt. 2.2. von der Homepage des AVSV heruntergeladen werden.

6. Kontrolle Tierverkehr

6.1. Bei einer Veranstaltung mit Klauentieren muss der gewählte Durchführungsort in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) mit einer TVD-Nummer erfasst sein. Eine neue Tierhaltung muss beim Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen angemeldet werden. Das Formular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

 $\underline{\text{https://www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/betriebe--und-direktzahlungen0/tvd--tiere.html}}$

- 6.2. Alle Tiere müssen gemäss TSV dauerhaft und korrekt gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein.
- 6.3. Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche eine korrekte Tiergeschichte aufweisen.

20200605_Vorschriften_für_die_Auffuhr_von_Tieren 4/6



- 6.4. Die an die Veranstaltung aufgeführten Klauentiere müssen von einem vollständig und korrekt ausgefüllten Begleitdokument begleitet sein.

 Ausnahme: Tiere, die nicht mit Fahrzeugen an einer lokalen Veranstaltung aufgeführt werden, müssen nicht von einem Begleitdokument begleitet sein.
- 6.5. Der Veranstalter muss für jede Tiergattung ein separates Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis genügen auch lückenlos vorhandene Begleitdokumente oder eine Liste mit den auf der TVD-Nummer erfassten Klauentieren.
- 6.6. Die Verzeichnisse müssen während drei Jahren aufbewahrt werden.
- 6.7. Falls eine Handänderung erfolgt und die Tiere die Veranstaltung am Auffuhrtag verlassen, kann bei Klauentieren das Begleitdokument des Herkunftsbetriebes unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes (Pkt. 3 auf dem Begleitdokument für Klauentiere) verwendet werden.
- 6.8. Dauert die Veranstaltung länger als einen Tag, kann für diejenigen Klauentiere, die in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, das ursprüngliche Begleitdokument unter folgenden Voraussetzungen und unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes wiederverwendet werden:
 - Während dem Aufenthalt an der Veranstaltung hat keine Handänderung stattgefunden;
 - Der Seuchenstatus hat sich an der Veranstaltung nicht verändert;
 - Die Tiere sind während dem Aufenthalt nicht erkrankt und haben keine Medikamente erhalten, deren Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind.

Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, muss durch die Verantwortlichen der Veranstaltung ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.

- 6.9. Werden mehrere Klauentiere für eine Veranstaltung auf einem Begleitdokument aufgelistet und einzelne daraus verkauft, muss der Veranstalter auf dem alten Begleitdokument die verkauften Tiere streichen und dies visieren, sowie ein neues Begleitdokument für die verkauften Tiere ausstellen.
- 6.10. Der Zu- und Abgang (die Auf- und Abfuhr) von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, sowie der Zugang von Tieren der Schweinegattung müssen vom Veranstalter der TVD innert 3 Arbeitstagen gemeldet werden. Ausnahme: Für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, die an lokalen Veranstaltungen ohne Handel aufgeführt werden müssen keine TVD-Meldungen gemacht werden. Bei solchen Anlässen müssen die Schauverzeichnis 3 Jahre aufbewahrt werden.
- 6.11. Alle in der Schweiz gehaltenen Equiden müssen über www.agate.ch erfasst und auf einer mit einer TVD-Nummer erfassten Tierhaltung gemeldet sein. Alle an Veranstaltungen aufgeführten Equiden müssen über einen Pass verfügen und, sofern sie nach dem 1. Januar 2011 geboren wurden, mit einem Chip gekennzeichnet sein.
 - Aus dem Ausland stammende Equiden, welche sich befristet (max. 30 Tage) in der Schweiz aufhalten, müssen zumindest den Pass und ein amtstierärztliches Zeugnis (TRACES oder Anhang II) vorweisen können. Halten sich die Equiden länger als 30 Tage in der Schweiz auf, muss eine Meldung über www.agate.ch erfasst werden.

20200605_Vorschriften_für_die_Auffuhr_von_Tieren 5/6



7. Transport

- 7.1. Tiere, die für die Auffuhr an eine Veranstaltung bestimmt sind, dürfen nicht zusammen mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind, transportiert werden.
- 7.2. Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss eingerichteten und gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen (siehe Vollzugshilfe Tiertransport²).
- 7.3. Werden Tiere mit einem Fahrzeug an eine Veranstaltung transportiert, ist ein Begleitdokument in jedem Fall vorgeschrieben.

8. Ausstellungskontrolle

- 8.1. Bei Veranstaltungen ist im Vorfeld eine Person zu bezeichnen, welche beim Eingang / bei der Auffuhr der Tiere folgendes zu kontrollieren hat:
 - Gesundheitszustand allgemein / Gesundheitsstörungen und Verletzungen
 - Bei Klauentieren die Begleitdokumente (siehe Pkt. 6.4.) auf die Korrektheit und Vollständigkeit;
 - Bei Klauentieren die korrekte Markierung der Tiere in Verbindung mit dem Begleitdokument;
 - Bei Equiden die Pässe;
 - Allenfalls zusätzliche Auflagen oder Bestätigungen;

Die bezeichnete Person ist dem AVSV im Vorfeld der Veranstaltung zu melden.

- 8.2. Bei überregionalen oder mehrtägigen Veranstaltungen kontrolliert zusätzlich eine amtliche Tierärztin / ein amtlicher Tierarzt die Tiere und Dokumente bei der Auffuhr. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 8.3. Die Veranstaltung meldet dem AVSV im Vorfeld einen für die tierärztliche Versorgung und Notfälle avisierbaren praktizierenden Tierarzt.
- 8.4. Das AVSV behält sich das Recht vor, Veranstaltungen jederzeit zu kontrollieren und Proben zu nehmen. Bei Beanstandungen werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

9. Rechtliches

Missachtungen dieser Vorschriften können straf- und / oder verwaltungsrechtlich belangt werden

Dr. A. Fritsche Kantonstierarzt und Amtsleiter

20200605_Vorschriften_für_die_Auffuhr_von_Tieren 6/6

-

 $^{^{2}\, \}underline{\text{https://www.sq.ch/umwelt-natur/veterinaerwesen/unterwegs-mit-tieren/tiertransporte.htm}}$